

Öffentlicher Anzeiger, 30.10.13

# Acht Marktsontage im Jahr

Entwurf Landesregierung ändert Gesetz zugunsten von Flohmärkten

■ **Rheinland-Pfalz.** Mehr als zwei Jahre hat es gedauert – jetzt können sich die Rheinland-Pfälzer endlich wieder auf sonntägliche Flohmärkte freuen. Das Landeskabinett hat dem Entwurf eines „Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte“ zugestimmt. Die Regelung sieht vor, dass Gemeinden bis zu acht Marktsontage im Jahr festlegen können. Der Entwurf wird voraussichtlich am 7. November in erster Lesung im Landtag debattiert.

Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums präzisiert und ergänzt der Gesetzentwurf geltendes Recht und „schafft so die Voraussetzung, auch die beliebten Floh- und Trö-

delmärkte abzuhalten – und dennoch den berechtigten Schutz der Sonn- und Feiertage zu gewährleisten“.

Das Gesetz legt fest, dass die Marktsontage nicht an aufeinanderfolgenden Wochenenden, nicht an gesetzlichen Feiertagen, am Volkstrauertag oder am Totensonntag stattfinden dürfen. In der Adventszeit sind nur Weihnachtsmärkte zugelassen, sofern diese „nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumpflege und Tradition dienen.“ In jedem Einzelfall muss die Gemeinde zwischen den Interessen von Markthändlern und dem Sonn- und Feiertagsschutz abwägen. Die vier zu-

lässigen verkaufsoffenen Sonntage müssen auf die acht Tage angerechnet werden.

Rheinland-Pfalz ist zurzeit das einzige Bundesland, in dem seit 2009 keine Sonntagsflohmärkte mehr stattfinden dürfen. Lediglich an verkaufsoffenen Sonntagen sind Ausnahmen von dem Verbot zulässig. Mehrere Verwaltungsgerichtsverfahren hatten die zuvor jahrelang ausgesprochenen Genehmigungen als unvereinbar mit dem Feiertagsschutz erklärt. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz räumte dem Land allerdings die Möglichkeit ein, den Sonntagsschutz durch eine Gesetzesänderung für Flohmärkte wieder einzuschränken.

Allgemeine Zeitung, 30.10.13

# Acht Flohmärkte an Sonntagen möglich

**GESETZ** Regierung bringt Neuregelung auf den Weg

**MAINZ** (lac). Kommunen sollen bis zu acht Marktsontage oder Floh- und Trödelmärkte zwischen 11 und 18 Uhr im Jahr festlegen dürfen. Dies geht aus einem Gesetzentwurf des rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministeriums hervor, der gestern das Kabinett passierte.

Allerdings dürfen auf den Flohmärkten keine neuen Waren verkauft werden, lediglich gebrauchte Waren aus dem Haushalt. Kleine, private Flohmärkte und Elternbasare sind von dieser Regelung ausgenommen und dür-

fen grundsätzlich veranstaltet werden. Hintergrund des neuen Gesetzes, das noch vom Landtag verabschiedet werden muss, sind diverse Gerichtsurteile in Rheinland-Pfalz.

Nach dem Gesetzentwurf können an den acht Marktsontagen auch Spezialmärkte veranstaltet werden, etwa Bauern-, Bio- und Antikmärkte. Märkte an Feiertagen sind nicht erlaubt.

Unabhängig von den Marktsontagen können an allen Adventssonntagen Weihnachtsmärkte festgesetzt werden.